

Merkblatt „InfraKredit Tiefengeothermie“

Der „InfraKredit Tiefengeothermie“ wird aus Haushaltsmitteln des Freistaates Bayern gespeist. Die LfA Förderbank Bayern refinanziert die zinsverbilligten Darlehen zinsgünstig.

1 Antragsberechtigt sind:

- gewerbliche Unternehmen,
- kommunale Gebietskörperschaften,
- kommunale Eigenbetriebe,
- kommunale Zweckverbände.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Hersteller von förderfähigen Anlagen und Systemen oder deren Komponenten,
- der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben,
- Unternehmen in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

2 Verwendungszweck / Art und Umfang der Förderung

2.1 Grundsätzlich förderfähige Investitionsvorhaben

Förderfähig sind die Investitionskosten für die Errichtung oder Erweiterung eines Wärmenetzes (einschließlich Hauptanbindungsleitung, Hausübergabestationen und Hausanschlussleitungen abzüglich Baukostenzuschüsse und Anschlusskostenbeiträge), sofern überwiegend Wärme aus Tiefengeothermieanlagen in das Wärmenetz eingespeist wird.

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, sofern das Vorhaben auch im Rahmen des KfW-Programms „Erneuerbare Energien“ gefördert wird.

Das geförderte Wärmenetz muss ab Inbetriebnahme mindestens sieben Jahre lang zweckentsprechend betrieben werden (Bindungsfrist). Werden die geförderten Gegenstände innerhalb dieser Bindungsfrist entgegen dem Verwendungszweck verwendet (z. B. durch Stilllegung eines Betriebs), so kann die Zuwendung ganz oder teilweise nach Maßgabe der tatsächlichen Betriebsdauer zurückgefordert werden.

2.2 Nicht förderfähig sind

- Sanierung oder Ersatz bestehender Wärmenetze oder von Teilen davon,
- Wärmenetze, die nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz) gefördert werden,
- Mitfinanzierung von Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben,
- Vorhaben außerhalb Bayerns.

2.3 Art der Förderung

Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. Sie kann vom Zuwendungsempfänger als Investitionszuschuss oder als Zinszuschuss zur Verbilligung eines von der LfA auszureichenden Darlehens eingesetzt werden. Soll mit Hilfe der Zuwendung ein LfA-Darlehen zinsverbilligt werden, besteht die Möglichkeit, das Darlehen je nach Bedarf auszugestalten. Dafür stehen verschiedene Laufzeittypen zur Verfügung. Die Festlegung erfolgt nach Absprache.

2.4 Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung orientiert sich an dem Ziel, für die Wärme aus dem Wärmenetz einen wettbewerbsfähigen Abnahmepreis zu ermöglichen.

Wärmenetze sind nur förderfähig, sofern im Mittel über das gesamte Netz ein Wärmeabsatz zwischen 0,5 und 3,0 MWh pro Jahr und Meter Trasse nachgewiesen wird. Die spezifische Förderung beträgt

- im Wärmeabsatzbereich von 0,5 bis 1,5 MWh regelmäßig 60 EUR je Meter Trassenlänge,
- im Wärmeabsatzbereich über 1,5 bis 3,0 MWh regelmäßig 40 EUR je Meter Trassenlänge.

Der Förderhöchstbetrag pro Vorhaben beträgt 1,5 Mio. EUR.

Die Höhe der für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderungen darf 30 % der förderfähigen Investitionskosten nicht überschreiten.

3 Antragsverfahren

3.1 Vorhabensbeginn

Der Förderantrag ist vor Vorhabensbeginn schriftlich zu stellen. Es werden nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang des Antrags bei der LfA bzw. der Hausbank) noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

Planung, Beantragung, Bewilligung der Baugenehmigung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Vorhabensbeginn.

3.2 Allgemeines

- Anträge auf einen Investitionszuschuss sind direkt bei der LfA Förderbank Bayern zu stellen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 118.
- Darlehensanträge von kommunalen Gebietskörperschaften, kommunalen Eigenbetrieben und kommunalen Zweckverbänden sind direkt bei der LfA Förderbank Bayern zu stellen. Die Antragstellung erfolgt mit den Vordrucken 117 und 118.
- Darlehensanträge von gewerblichen Unternehmen sind über die jeweilige Hausbank bei der LfA Förderbank Bayern einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit den Vordrucken 100 und 118.

Dem Antrag sind eine Erklärung über den Stand des Baugenehmigungsverfahrens, eine Vorhabensbeschreibung, die bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, ein Kosten-, ein Zeit- und ein Finanzierungsplan, eine Wirtschaftlichkeitsabschätzung sowie bei einem antragstellenden Unternehmen die Jahresabschlüsse der letzten zwei Jahre beizufügen.

Es ist nachzuweisen, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Handelt es sich beim Antragsteller um ein gewerbliches Unternehmen, das kein KMU (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) ist, so muss ein Anreizeffekt nach den Vorgaben von Art. 8 Abs. 3 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06.08.2008, nachfolgend: AGVO) in den Antragsunterlagen nachgewiesen werden.

Liegt für das relevante Vorhaben bereits eine Zusage aus dem KfW-Programm „Erneuerbare Energien“ vor, ist diese dem Antrag beizufügen.

Mit Antragstellung hat der Antragsteller zuzusagen, dass bei öffentlichkeitswirksamen Darstellungen des Vorhabens (z. B. Pressemitteilungen, Bautafeln) auf die Landesförderung hingewiesen wird. Der hierbei zu verwendende Text lautet: „Gefördert durch die LfA Förderbank Bayern mit Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie“.

3.3 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt durch die LfA Förderbank Bayern. Soweit für die Beurteilung erforderlich, kann die LfA weitere Unterlagen anfordern und / oder die Einschaltung eines Sachverständigen verlangen. Den Auftrag hierzu erteilt der Antragsteller in Abstimmung mit der LfA. Die LfA übernimmt keine Kosten, die dem Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens entstehen.

4 **Zuwendungsentscheidung**

Die LfA trifft die Förderentscheidung auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der durch den Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Mit dem Vorhaben ist zeitnah nach Erlass des Zuwendungsbescheides zu beginnen. Wurde mit dem Vorhaben 24 Monate nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen, kann die Förderung widerrufen werden.

5 **Darlehensbedingungen**

5.1 Konditionen

Die Zinskonditionen werden aus Mitteln des Freistaates Bayern vergünstigt. Der Zinssatz wird individuell berechnet.

Zinsen und Tilgungen sind halbjährlich nachträglich zum 15.05. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

5.2 Darlehenslaufzeit / Zinsbindung

Die Darlehenslaufzeit beträgt maximal 20 Jahre, die Zinsbindung maximal 10 Jahre.

5.3 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 10 Mio. EUR, maximal 50 % des für die Finanzierung des Vorhabens benötigten Kreditbedarfs.

6 **Auszahlung**

6.1 Investitionszuschuss

Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Abruf und Vorliegen der Abrufvoraussetzungen direkt durch die LfA.

6.2 Darlehen

Die Auszahlung der zinsverbilligten Darlehen erfolgt bei gewerblichen Unternehmen über die Hausbank, bei sonstigen Antragstellern direkt durch die LfA. Die Darlehen werden grundsätzlich in Tranchen von mindestens 500.000 EUR ausbezahlt. Der erste Abruf von Darlehensmitteln kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen frühestens mit Beginn des Vorhabens erfolgen.

7 **Verwendungsnachweis**

7.1 Allgemein

Der vom Zuwendungsempfänger zu führende Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung erfolgt unter Verwendung des Vordrucks 562 und ist bei der LfA einzureichen (Verwendungsbestätigung).

7.2 Inhalt

Die Verwendungsbestätigung setzt sich aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zusammen:

- Der Sachbericht muss neben den für Nah-/Fernwärmeversorgung typischen Kennzahlen insbesondere eine Bestätigung über die Abnahme bzw. die Inbetriebnahme des Wärmenetzes enthalten.
- Im zahlenmäßigen Nachweis sind u. a. die angefallenen Ausgaben nachzuweisen.

8 **Weitere Bewilligungsgrundsätze**

8.1 Richtlinie

Für die Gewährung der Finanzierungshilfen gelten die vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie bekannt gemachten „Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Programms zum verstärkten Ausbau von Tiefengeothermie-Wärmenetzen (Richtlinie Geothermie-Wärmenetze - BayGW)“ in der jeweils gültigen Fassung.

8.2 Durchfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

9 **Mehrfachförderung**

Die Höhe der für das Vorhaben aus öffentlichen Mitteln insgesamt gewährten Förderungen darf 30 % der förderfähigen Investitionskosten nicht überschreiten. Die Förderung der LfA ist im Rahmen der Programmvorgaben bis zu diesem Anteilswert mit anderen öffentlichen Förderungen kumulierbar, sofern dies beihilferechtlich zulässig ist.

10 **Beihilferechtliche Relevanz**

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Art. 23 AGVO im Rahmen der zulässigen Beihilfeintensitäten.

11 **Subventionserheblichkeit**

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (BayRS 453-1-W). Bei Verstößen gegen die Förderrichtlinien kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden.

12 **Laufzeit des Programms**

Der Erlass von Zuwendungsbescheiden ist bis zum 31.12.2012 möglich.

Anträge sind – ggf. über die jeweilige Hausbank (siehe Tz. 3.2) – zu richten an:

LfA Förderbank Bayern
KI 2
Königinstr. 17
80539 München

Rückfragen: per Telefon 089/2124-2484, per Fax 089/2124-2561 oder per E-Mail infra@lfa.de.